



Amtsgericht Oberhausen

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018¹

Die richterlichen Geschäfte sind aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 21.12.2017 verteilt worden.

Stand: 01.01.2018

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen zum Teil nur die männliche Form verwendet.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeines.....	4
I. Behördenleitung.....	4
II. Präsidium.....	4
III. Richterrat.....	4
IV. Geschäftsleitung.....	4
B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung.....	5
I. Örtliche Zuständigkeit.....	5
II. Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen.....	5
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	8
IV. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen.....	10
V. Betreuungs-, Unterbringungs- und Adoptionssachen.....	12
VI. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.....	12
VII. Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen.....	13
VIII. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche.....	13
C. Richterlicher Bereitschaftsdienst.....	14
I. Werktäglicher Bereitschaftsdienst in Familien- und Strafsachen (montags bis freitags jeweils von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr).....	14
II. Werktäglicher Bereitschaftsdienst (jeweils von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr).....	15
III. Bereitschaftsdienst an Samstagen, dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen.....	15
IV. Vertretungsregelung bei besonderen Verhinderungsfällen.....	16
D. Zivilsachen.....	17
I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG).....	17
II. Wohnungseigentumssachen.....	19
III. Zwangsvollstreckungssachen.....	20
1. Allgemeine Vollstreckungssachen, soweit nicht anderweitig verteilt.....	20
2. Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.....	20
3. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Vermögensaukünfte.....	20
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen.....	21
E. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Nr. 1, § 23b Abs. 2 GVG).....	21
I. Familiensachen.....	21
II. Adoptionssachen.....	22
F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG).....	23
I. Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	23



II.	Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW.....	24
III.	Nachlass- und Teilungssachen	24
IV.	Grundbuchsachen.....	25
V.	Beratungshilfesachen.....	25
G.	Strafsachen.....	26
I.	Schöffengerichtssachen (Erwachsene)	26
II.	Strafrichter- und Bußgeldsachen.....	27
1.	Allgemeine Straf- und Bußgeldsachen	27
2.	Besonders beschleunigte Verfahren	28
III.	Ermittlungs- und Haftsachen	29
IV.	Jugendschöffengerichtssachen	31
V.	Jugendrichtersachen.....	31
H.	Sonstiges	32
I.	Zuständigkeitsfragen.....	32
II.	Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte.....	32
III.	Vorsitz im Schöffenwahlausschuss	33
1.	Erwachsenenstrafsachen.....	33
2.	Jugendstrafsachen.....	33
IV.	Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW.....	33
V.	Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden.....	33
VI.	Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO.....	34
I.	Anlagen.....	34
I.	Bereitschaftsdienstplan an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	34
II.	Bereitschaftsdienstplan Werktäglicher Bereitschaftsdienst.....	34



A. Allgemeines

I. Behördenleitung

Direktor:	Direktor des Amtsgerichts Happe
Ständige Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Wecker
Weitere aufsichtsführende Richterin:	Richterin am Amtsgericht Teschner

II. Präsidium

Direktor des Amtsgerichts Happe
Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio
Richter am Amtsgericht Voosen
Richterin am Amtsgericht Teschner
Richter am Amtsgericht Bruckmann
Richterin am Amtsgericht Wecker

III. Richterrat

Richter am Amtsgericht Voosen (Vorsitzender)
Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
Richterin am Amtsgericht Leis
Richter am Amtsgericht Bruckmann
Richterin am Amtsgericht Teschner

IV. Geschäftsleitung

Geschäftsleiter:	Justizamtsrat Werner
Ständiger Vertreter:	Justizamtmann Schmidt Wecker



B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Oberhausen ist örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Oberhausen.

II. Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen

Soweit nicht für bestimmte Abteilungen besondere Regelungen getroffen sind, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Beteiligten usw. Bei einer Mehrheit von Personen ist der Familienname derjenigen Person maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet als erster erscheint. Eine Klage- oder Antragserweiterung bleibt für die Zuständigkeit außer Betracht.

In Wohnungseigentumssachen ist die Ortsangabe der belegenen Sache maßgebend.

Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie "van, van der, auf der, von der, bei der, El, Al, ter, D` " - gleich, ob groß oder klein geschrieben - bleiben außer Betracht.

Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend.

Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

2. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend.
3. Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt folgende Regelung:
 - a) Führen sie keine besondere Namensbezeichnung, so ist entscheidend der Ort, an dem sich der Sitz befindet, z.B.: Stadtparkasse Oberhausen, Stadt Oberhausen, Evangelische Kirchengemeinde Oberhausen und dergleichen.
 - b) Führen sie jedoch eine besondere Namensbezeichnung, so ist diese Bezeichnung maßgebend, z.B.: Bundesrepublik Deutschland, Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen, Provinzial Feuerversicherungsanstalt Rheinprovinz usw..
 - c) Eigenschaftsworte wie "deutscher" oder "rheinisch" und ähnliche bleiben unberücksichtigt.



4. Bei Firmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen ist maßgebend:
 - a) ein Personennamenname, der als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma vorkommt, z.B.: Mannesmannwerke. Nach Fusionen, insbesondere bei Zusammenschluss von Firmen, entscheidet der erste Firmenname, z.B.: Babcock-Esser;
 - b) evtl. das erste Hauptwort in der Bezeichnung der Firmen usw. (z.B. "Energieversorgung" Oberhausen AG). Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist letzteres allein bestimmend, z.B.: Brauerei "Friede", "Nordstern" Versicherungs-Aktiengesellschaften, jedoch bleiben hierbei hinzugefügte Eigenschaftsworte (z.B.: Rheinische, Oberhausener, Deutsche, erste, allgemeine, usw. außer Betracht, auch wenn sie großgeschrieben werden;
 - c) evtl. der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;
 - d) sind dagegen die Firma eines Einzelkaufmanns und der Inhaber in der Klage usw. genannt, so ist nur der Name des Inhabers maßgebend;
 - e) besteht der Name der Firma, Handelsgesellschaft, des Vereins oder anderer juristischer Personen nur aus einer Abkürzung (z.B. LIT-GmbH, ZAQ e.V.), ist der erste Buchstabe der Abkürzung maßgebend. Evtl. Zusätze bleiben außer Betracht. Eine Auflösung der Abkürzung findet nicht statt;
 - f) in den Fällen b) und c) bleiben weiter folgende Worte außer Betracht:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft i.G. oder i. Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.
5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
6. Wird eine Sache wieder aufgenommen, die nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragen war, so wird sie nach der Wiederaufnahme der Abteilung zugeordnet, die dann dem Buchstabenbereich nach zuständig ist.
7. Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen oder Anträge nach den §§ 323, 767 und 768 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen oder -anträge gehören vor die Abteilung, bei der der Vorprozess anhängig war. War ein Vorprozess bei dem Amtsgericht Oberhausen nicht anhängig oder ist die frühere Abteilung inzwischen aufgelöst, so gilt die allgemeine Regelung.



8. Klagen oder Anträge nach § 579 ZPO sind von dem/der geschäftsplanmäßigen Vertreter/in zu bearbeiten, wenn der/die Abteilungsrichter/in die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

9. Übergangsbestimmungen:

Änderungen der Zuständigkeit in einzelnen Buchstabenbereichen gelten nur für Neueingänge, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist.

10. Zuständigkeitsstreit:

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Abteilungen des Amtsgerichts sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung in der sachlichen Bearbeitung führen.

Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet - vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium - der Direktor des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums. Im Übrigen gilt die Regelung des Abschnittes E. I des Geschäftsverteilungsplans.

Lehnt der Richter der Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Übernahme ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Direktor des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückabgabe der Sache an die zuerst angegangene (abgebende) Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

11. Vertretung:

- a) Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zur Vertretung bestimmt ist. Steht hiernach kein geschäftsplanmäßig bestimmter Vertreter mehr zur Verfügung, sind unter den jeweils in Zivil-, Familien- und (Jugend-)Strafsachen tätigen Richtern auch die übrigen zur Vertretung berufen. Dies in der Reihenfolge der Ziffer der ihnen zugewiesenen Abteilung, beginnend mit der im Verhältnis zu der zu vertretenden Abteilung nächsthöheren Abteilungsziffer und nach Erreichen der jeweils höchsten Abteilungsziffer mit der jeweils niedrigsten Abteilungsziffer.
- b) Ein Richter ist während einer Dezernatsvertretung zur Vermeidung einer Doppelvertretung an einer weiteren Vertretung gehindert. Die Vertretung übernimmt der nachfolgende Richter. Bei mehreren gleichzeitigen Vertretungsfällen geht die Erst- und Zweitvertretung der Vertretung nach den Abteilungsziffern vor. Mehrfachvertretungen finden ausnahmsweise dann statt, wenn jeder dienstfähige Richter in den unter a) genannten



Vertretungsgruppen während der vertretungsbedürftigen Zeit eine Vertretung wahrnimmt.

- c) Bei Dienstunfähigkeit ist unverzüglich das Vorzimmer des Direktors (Nebenstelle 235) zu benachrichtigen. In anderen Verhinderungsfällen soll der Richter selbst einen geschäftsplanmäßigen Vertreter um die Aufnahme der Geschäfte ersuchen. Kann die Vertretung auf diese Weise nicht geregelt werden, ist ebenfalls unverzüglich das Vorzimmer zu benachrichtigen.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Neueingänge werden je gesondert nach dem Turnussystem verteilt, für das folgende Regelungen gelten:

1. Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der Wachtmeisterei erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt jeweils neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
2. In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-Sachen sowie H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend der für die jeweiligen Abteilungsrichter/innen festgelegten Turnuszahl verteilt. AR-Sachen sind im richterlichen Turnus nur zu erfassen, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Die Eingangsgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
4. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Arrestgesuch oder ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden mit einem Antrag auf



Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der Zivilsachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

5. Prozesskostenhilfeanträge, die vor Erhebung einer Klage eingereicht werden, gelten als Neueingänge und nehmen am Turnus teil. Die nach einer Prozesskostenhilfeentscheidung erhobenen Klagen fallen in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat; sie werden nicht auf den Turnus angerechnet, es sei denn, dass die Abteilung, welche die Prozesskostenhilfeentscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht mehr besteht. In diesem Fall wird die Klage als Neueingang behandelt und zugeteilt.
6. Für weggelegte (nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragene) und sonstige abgeschlossene Verfahren, Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen aus §§ 323, 767 und 768 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig, wobei für Nichtigkeitsklagen aus § 579 ZPO die Regelung gemäß Abschnitt II. 8 gilt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
7. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Oberhausen nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
8. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen, Anwaltsvergleichen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.
9. Verfahren gegen mehrerer Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.



10. In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

11. Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
12. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; Abgaben finden mit Ausnahme der unter Nummer 9 genannten Fälle nicht statt. Ausnahmsweise ist bei einer Sonderzuständigkeit die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach den §§ 128, 495a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig.

IV. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen

Neueingänge werden je gesondert nach dem Turnussystem verteilt, für das folgende Regelungen gelten:

1. Alle Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge zu behandeln sind, werden in der Wachtmeisterei erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt jeweils neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
2. In der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (F-Sachen, FH-Sachen sowie AR-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen für Familiensachen entsprechend der für die jeweiligen Abteilungsrichter/innen festgelegten Turnuszahl verteilt. AR-Sachen sind im richterlichen Turnus nur zu erfassen, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge



wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Die Eingangsgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
4. Um sicherzustellen, dass Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden, ist bei jedem Neueingang in einer Familiensache das Namensverzeichnis dahingehend zu überprüfen, ob der Personenkreis (ein oder mehrere Beteiligte) eines früheren Verfahrens betroffen ist. Derselbe Personenkreis liegt in der Regel vor, wenn die neue Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder, sonstige zum Umgang berechnigte Personen oder Lebenspartner betrifft.

Im Falle der Feststellung von Personenkreisidentität wird der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die bereits eine den einschlägigen Personenkreis betreffende Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Regelung des § 23b Abs. 2 Satz 2-4 GVG bleibt unberührt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die von verschiedenen Abteilungen betrieben worden sind oder existiert eine ermittelte Abteilung nicht mehr, erfolgt die Zuweisung des Neueingangs an diejenige Abteilung, die die meisten Verfahren bearbeitet hat, bei gleicher Anzahl an diejenige, die das jüngste Verfahren bearbeitet hat.

Existiert eine der ermittelten Abteilungen nicht mehr, wird der Neueingang der noch existierenden Abteilung zugewiesen. Existieren beide Abteilungen nicht mehr, wird der Neueingang dem aktuellen Turnus zugewiesen.

5. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, Arrestgesuche oder Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, sind ohne Rücksicht auf die in der Wachtmeisterei erfolgte Nummerierung unmittelbar unter Beachtung von Nummer 4) zuzuteilen.

Wird während des laufenden (Haupt)verfahrens ein solcher Antrag gestellt oder geht er gleichzeitig mit der Hauptsache ein, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Gehen sie vor der Hauptsache ein, nehmen sie am Turnus teil mit der Folge, dass eine Anrechnung der Hauptsache nicht stattfindet.

6. Abschnitt III Ziff. 5 bis 11 gelten entsprechend.
7. Die vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn



- a) die Zuteilung nach Nummer 4 fehlerhaft erfolgt ist (Zuteilung in der unzutreffenden Annahme von Personenkreisidentität, Zuteilung an eine Abteilung, die zwar ein früheres, nicht aber das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, Zuteilung trotz Fristablaufs) und
- b) in dem fehlerhaft zugeteilten Verfahren weder mündlich verhandelt noch vorab ein Beweisbeschluss erlassen worden ist.

V. Betreuungs-, Unterbringungs-, sonstige Freiheitsentziehungs- und Adoptionssachen

Soweit eine Spezialregelung nicht getroffen ist, richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Familiennamen des Betroffenen bzw. der anzunehmenden Person.

VI. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Maßgebend ist der Familienname des in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten, Beschuldigten bzw. Betroffenen.

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Betroffene Einspruch ein, so ist der Familienname des Ältesten - in Jugendsachen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden - entscheidend.
2. Im Verfahren gegen "Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch ein solcher, gilt der Buchstabe "U".
3. Die Abgabe eines Verfahrens ist bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens - in OWi-Sachen bis zur Bestimmung des Termins - zulässig.
4. Zuständig für die Weiterbearbeitung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache ist der Vertreter, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung.



VII. Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen, so gelten die an Samstagen und Sonntagen eingegangenen Sachen als am darauf folgenden Montag sowie die an Feiertagen und dienstfreien Werktagen eingegangenen Sachen als am darauf folgenden Werktag eingegangen, wenn und soweit sie wegen Unaufschiebbarkeit nicht schon durch den jeweiligen Bereitschaftsdienststrichter erledigt worden sind.

VIII. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Es entscheiden:

1. über Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG

Richterin am Amtsgericht Wecker

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Leis
2. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

2. über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO

Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Voosen
2. Richterin am Amtsgericht Wecker

Für den mit Erfolg abgelehnten Richter gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter ist jedoch von der Vertretung des abgelehnten Richters ausgeschlossen mit der Folge, dass der Zweitvertreter zuständig ist.



C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Um die Erreichbarkeit eines jeweils zuständigen Richters zur Tageszeit zwecks Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z. B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) zu gewährleisten, sind an allen Tagen unter Beachtung des nach den örtlichen Gegebenheiten bestehenden Bedürfnisses folgende Bereitschaftsdienste eingerichtet:

I. Werktäglicher Bereitschaftsdienst in Familien- und Strafsachen (montags bis freitags jeweils von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

1. Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt wahrgenommen:

a) Familiensachen:

Montag	Richterin am Amtsgericht Leis
Dienstag	Richterin am Amtsgericht Lim
Mittwoch	Richterin am Amtsgericht Virreira Winter
Donnerstag	Richterin am Amtsgericht Hellmann
Freitag	Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz

b) Strafsachen:

Montag	Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
Dienstag	Richter am Amtsgericht Conrad
Mittwoch	Richter am Amtsgericht Voosen
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Dr. van Endern
Freitag	Richterin am Amtsgericht Hadrian

2. Der Bereitschaftsdienst umfasst (im Gegensatz zu den folgenden Bereitschaftsdiensten zu II. und III.) nicht nur unaufschiebbare Amtshandlungen, sondern auch sonstige eilbedürftige Dienstgeschäfte.

Alle vor 13:00 Uhr angekündigten Dienstgeschäfte sind noch von den jeweils zuständigen ordentlichen Dezernenten zu erledigen.

3. Im Falle der Verhinderung der Bereitschaftsdienstrichter gilt die allgemeine Vertretungsregelung.



II. Zusätzlicher werktäglicher Bereitschaftsdienst (montags bis freitags jeweils von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr)

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen.
2. Im Bedarfsfalle stehen den Richtern zur sachangemessenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kräfte des Büro- und Kanzleidienstes sowie des einfachen Dienstes zur Verfügung, die ebenfalls einen entsprechenden Eildienst in Form der Rufbereitschaft versehen und im Falle der Erforderlichkeit ihrer Dienste von den Richtern telefonisch zu verständigen sind.
3. Die Richter versehen den Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel nach einer durch das Präsidium zu beschließenden Eildienstliste. Die Eildienstliste kann abweichende Einteilungen enthalten.
4. Richter mit reduzierter Arbeitskraft nehmen nur in einer dem Umfang der Arbeitskraft entsprechenden Häufigkeit am Bereitschaftsdienst teil. Die Reihenfolge wird in der Weise bestimmt, dass die für das vierte Quartal des Vorjahres getroffene Regelung turnusgemäß fortgesetzt wird.
5. Im Verhinderungsfalle wird der Bereitschaftsdienstrichter von dem jeweils im Alphabet nächstfolgenden Richter, nach dem im Alphabet letzten wiederum von dem im Alphabet ersten Richter vertreten, soweit nicht ein Richter von der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes ausgenommen ist, soweit nicht ein Fall der Sondervertretung gemäß Ziffer IV vorliegt.

III. Bereitschaftsdienst an Samstagen, dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst an Samstagen, dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen findet in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr als Präsenzbereitschaftsdienst statt.

Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes setzen den Bereitschaftsdienstrichter telefonisch in Kenntnis, ob und ggfls. welche unaufschiebbaren Amtshandlungen vorzunehmen sind. Der Richter entscheidet, ob seine Anwesenheit an Gerichtsstelle erforderlich ist.

Sind bei Dienstzeitende die wahrzunehmenden Dienstgeschäfte noch nicht erledigt, so ordnet der Richter oder der diensthabende Rechtspfleger nach Rücksprache mit dem Richter an, welche Dienstkräfte über das Dienstende hinaus zu bleiben und welche Dienste sie zu verrichten haben. Der Richter bzw. Rechtspfleger nimmt auch im Übrigen die Aufsicht wahr und teilt in Bedarfsfällen



die Kräfte des Büro- und Kanzleidienstes sowie des einfachen Dienstes zur Erledigung der anstehenden Aufgaben ein. Er vermerkt die jeweils wahrgenommene Dienstzeit und die von ihm angeordneten Zeitüberschreitungen.

2. Dem zuständigen Bereitschaftsdienststrichter obliegt an dem betreffenden Tage ferner die Wahrnehmung eines Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 6:00 bis 10:00 Uhr sowie in der Zeit nach Beendigung des Präsenzbereitschaftsdienstes bis 21:00 Uhr in Form der Rufbereitschaft nach Maßgabe des Abschnittes II. Nr. 1 und 2.
3. Die Richter versehen den Bereitschaftsdienst nach Nummer 1. und 2. im Wechsel für je einen Tag nach einer durch das Präsidium zu beschließenden Eildienstliste. Die Eildienstliste kann abweichende Einteilungen enthalten.
4. Richter mit reduzierter Arbeitskraft nehmen nur in einer dem Umfang der Arbeitskraft entsprechenden Häufigkeit am Bereitschaftsdienst teil. Die Reihenfolge wird in der Weise bestimmt, dass die für das vierte Quartal des Vorjahres getroffene Regelung turnusgemäß fortgesetzt wird.
5. Im Verhinderungsfalle wird der Bereitschaftsdienststrichter von dem jeweils im Alphabet nächstfolgenden Richter, nach dem im Alphabet letzten wiederum von dem im Alphabet ersten Richter vertreten, soweit nicht ein Richter von der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes ausgenommen ist, soweit nicht ein Fall der Sondervertretung gemäß Ziffer IV vorliegt.
6. Im Verhinderungsfalle ist unverzüglich die Wachtmeisterei (-208) zu informieren, sowie (nach Möglichkeit) der richterliche Vertreter.

IV. Vertretungsregelung bei besonderen Verhinderungsfällen

1. Die Vertretungsregelung im richterlichen Bereitschaftsdienst gilt nicht für folgende - besondere- Verhinderungsfälle:
 - a) der Erteilung eines Dienstleistungsauftrags an ein anderes Gericht,
 - b) bei einem Todesfall,
 - c) bei einer längerfristigen Erkrankung von mehr als drei Monaten,
 - d) bei einer Befreiung von der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch eine bestehende Schwangerschaft,
 - e) Mehrbedarf an Bereitschaftsrichtern (durch z.B. polizeiliche Anzeige)
2. In diesen Fällen erfolgt die Bestimmung eines Eildienststrichters anhand eines durch das Präsidium zu beschließenden Einzelbeschlusses von einer Eildienstsonderliste. In der Eildienstsonderliste werden alle zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verpflichtete Richter geführt.



3. Diese Eildienstsonderliste wird auch über das Geschäftsjahr hinweg fortgeführt und fortgeschrieben.
4. Neu dem Amtsgericht Oberhausen zugewiesene Richter werden am Ende der Liste angefügt.

D. Zivilsachen

I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG)

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme der Wohnungseigentums-sachen nach Abschnitt II - ,
- die aus Nummer 1 herrührenden Rechtshilfesachen - einschließlich Vernehmungersuchen des Versorgungsamts gemäß § 22 SGB X - sowie die selbständigen Beweisverfahren

Abteilung 30: Richterin Rütter

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio
2. Richterin Gerards

Abteilung 31: Richterin Gerards

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richterin Rütter
2. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

Abteilung 32: Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

Turnuszahl: 11

Vertreter:

1. Richterin Gerards
2. Richterin am Amtsgericht Schleif



Abteilung 33: Richter am Amtsgericht Bruckmann

Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richterin am Amtsgericht Rücker

Abteilung 35: Richterin am Amtsgericht Rücker

Turnuszahl: 6

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Happe
2. Richterin Rütter

Abteilung 36: Direktor des Amtsgerichts Happe

Turnuszahl: 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Rücker
2. Richterin Rütter

Abteilung 37: Richterin am Amtsgericht Schleif

Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Rücker
2. Direktor des Amtsgerichts Happe



Abteilung 38: Endziffern Zuständigkeit

Ziffer	Dezernent
1 – 2	Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio
3	Richter am Amtsgericht Bruckmann
4 – 5	Richterin Gerards
6 – 7	Direktor des Amtsgerichts Happe
8	Richterin am Amtsgericht Schleif
9 - 0	Richterin Rütter

Turnuszahl: 0

Vertreter:

Die zuständigen Dezernenten werden nach den für ihre jeweilige Abteilung geltenden Regelungen vertreten.

Abteilung 39: Richter am Amtsgericht Bruckmann

Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richterin am Amtsgericht Rütter

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abteilung 34: Richterin am Amtsgericht Schleif

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio
2. Richterin Gerards



III. Zwangsvollstreckungssachen

1. Allgemeine Vollstreckungssachen, soweit nicht anderweitig verteilt

Abteilung 13: Richter am Amtsgericht Bruckmann

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richter am Amtsgericht Conrad

2. Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Abteilung 14: Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

Vertreter:

1. Richterin Gerards
2. Richterin Rütter

3. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Abnahme der Vermögensauskünfte

Abteilung 15: Richterin am Amtsgericht Wecker

im Buchstabenbereich A - J

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Bruckmann
2. Richter am Amtsgericht Conrad

Abteilung 15: Richter am Amtsgericht Bruckmann

im Buchstabenbereich K - Z

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richter am Amtsgericht Conrad



4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen

Abteilung 17: Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

Vertreter:

1. Richterin Gerards
2. Richterin Rütter

E. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Nr. 1, § 23b Abs. 2 GVG)

I. Familiensachen

- Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- sonstige Sachen, soweit sie durch Bundesgesetz dem Familiengericht zugewiesen sind,
- die aus Nummern 1 und 2 herrührenden Rechtshilfesachen

Abteilung 40: Richterin am Amtsgericht Leis

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richterin am Landgericht Hellmann
2. Richterin am Amtsgericht Virreira Winter

Abteilung 43: Richterin am Landgericht Hellmann

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Leis
2. Richterin am Amtsgericht Lim



Abteilung 44: RichterIn am Amtsgericht Lim

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Virreira Winter
2. RichterIn am Amtsgericht Dr. Lentz

Abteilung 45: RichterIn am Amtsgericht Dr. Lentz

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Lim
2. RichterIn am Amtsgericht Leis

Abteilung 55: RichterIn am Amtsgericht Virreira Winter

Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Dr. Lentz
2. RichterIn am Landgericht Hellmann

II. Adoptionssachen

Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesem Bereich

Abteilung 43: RichterIn am Amtsgericht Hellmann

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Leis
2. RichterIn am Amtsgericht Lim



F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkheit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG)

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen

- Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG,
- Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG, soweit nicht anderweitig verteilt,
- Betreuungsrechtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG,
- sonstige Sachen, soweit sie durch Bundesgesetz dem Betreuungsgericht zugewiesen sind,
- die aus Ziffern 1 - 4 herrührenden Rechtshilfesachen

Abteilungen 10, 11 und 12: RichterIn am Amtsgericht Teschner

für die Postleitzahlbereiche 46045, 46047 und 46049

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Hoepken
2. Direktor des Amtsgerichts Happe

Abteilungen 10, 11 und 12: RichterIn am Amtsgericht Hoepken

für die übrigen Postleitzahlbereiche

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Teschner
2. Direktor des Amtsgerichts Happe



II. Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW und Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz

Abteilung 11: RichterIn am Amtsgericht Teschner

bezüglich der jeweils am Montag oder Dienstag einer jeden Woche sowie am Freitag jeder ungeraden Woche

- soweit Werktag - zu erledigenden Sachen

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Hoepken
2. Direktor des Amtsgerichts Happe

Abteilung 11: RichterIn am Amtsgericht Hoepken

bezüglich der jeweils am Mittwoch oder Donnerstag einer jeden Woche sowie am Freitag jeder geraden Woche - soweit Werktag - zu erledigenden Sachen

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Teschner
2. Direktor des Amtsgerichts Happe

III. Nachlass- und Teilungssachen

Abteilung 6: Richter am Amtsgericht Conrad

im Buchstabenbereich A - L

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio
2. RichterIn am Amtsgericht Teschner



Abteilung 6: Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

im Buchstabenbereich M - Z

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richterin am Amtsgericht Hoepken

IV. Grundbuchsachen

Abteilung 2: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner

V. Beratungshilfesachen

Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in vorgenannten Sachen und in den korrespondierenden Vergütungsfestsetzungssachen:

Abteilung 9: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner



G. Strafsachen

I. Schöffengerichtssachen (Erwachsene)

- Alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende Strafsachen, soweit nicht nach § 25 GVG der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet,
- die Strafsachen, in denen gemäß § 29 Abs. 2 GVG die Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet,
- die in Schöffensachen anfallenden Gs-Sachen nach §§ 81 und 153 ff. StPO,

Abteilung 28:

Endziffern 1 – 9: Richter am Amtsgericht Voosen

Endziffer 0: Richter am Amtsgericht Conrad

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
2. Richterin am Amtsgericht Wecker

Zweiter Richter gem. § 29 Abs. 2 GVG:

Richter am Amtsgericht Dr. van Endern

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Hadrian

Schöffensachen, in denen aufgrund der Entscheidung des Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor das Schöffengericht Abt. 28 entschieden hat und ein anderes Schöffengericht zur Entscheidung berufen ist. Zuständig ist der jeweils noch nicht mit der Sache vorbefasste Vorsitzende. Sind beide ordentlichen Vorsitzenden vorbefasst greift die Vertetungsregelung.

Abteilung 28a:

Richter am Amtsgericht Voosen

Richter am Amtsgericht Conrad

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker



2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster

Zweiter Richter gem. § 29 Abs. 2 GVG:

Richterin am Amtsgericht Hadrian

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. van Endern

II. Strafrichter- und Bußgeldsachen

1. Allgemeine Straf- und Bußgeldsachen

- Straf- und Bußgeldsachen (Cs, Ds, OWi),
- Privatklegesachen (Bs),
- Entscheidungen im Verfahren nach §§ 81 und 153 ff. StPO (Gs),
- die gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht Oberhausen abgegebenen Sachen,
- Rechtshilfesachen in Strafsachen, insbesondere Entscheidungen in Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion (§§ 87g ff. IRG)

Abteilung 21: Richterin Schmidt

im Buchstabenbereich C, I, E, H, I, M, N, O/Ö, P, Q, U/Ü, V, X und Z

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Hadrian
2. Richter am Amtsgericht Voosen

Abteilung 23: Richterin am Amtsgericht Hadrian

im Buchstabenbereich K, L, T und Y

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. van Endern
2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster



Abteilung 24: Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster

im Buchstabenbereich A/Ä, B und S

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Voosen
2. Richter am Amtsgericht Dr. van Endern

Abteilung 26: Richter am Amtsgericht Dr. van Endern

im Buchstabenbereich R und W

Vertreter:

1. Richterin Schmidt
2. Richter am Amtsgericht Conrad

Abteilung 29: Richter am Amtsgericht Dr. van Endern

im Buchstabenbereich D, F, G und J

Vertreter:

1. Richterin Schmidt
2. Richter am Amtsgericht Conrad

Die Verkündung von Haftbefehlen in Sachen, die bereits in Abt. 21, 23, 24, 26, 28 oder 29 angeklagt sind, obliegt, soweit die Richter dieser Abteilungen und deren Vertreter verhindert sind, dem nach Ziff. G III für die Bearbeitung der Ermittlungs- und Haftsachen zuständigen Richter.

2. Besonders beschleunigte Verfahren

Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gem. §§ 417 ff. StPO Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit der Maßgabe der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung stellt:



Abteilung 25

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wochentag (außer Samstag), an dem der Antrag der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Oberhausen eingeht, wie folgt:

Wochentag	Dezernent	Vertreter
Montag	Richterin am Amtsgericht Hadrian	1. Richterin am Amtsgericht Wecker 2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
Dienstag	Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster	1. Richterin Schmidt 2. Richter am Amtsgericht Voosen
Mittwoch	Richter am Amtsgericht van Endern	1. Richterin am Amtsgericht Hadrian 2. Richter am Amtsgericht Conrad
Donnerstag	Richterin Schmidt	1. Richter am Amtsgericht Voosen 2. Richterin am Amtsgericht Hadrian
Freitag	Richter am Amtsgericht Conrad	1. Richter am Amtsgericht van Endern 2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster

Zuständigkeit bei Ablehnung des beschleunigten Verfahrens:

Soweit die für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständigen Richter die Entscheidung im beschleunigten Verfahren vor oder in der Hauptverhandlung ablehnen (§ 419 Abs. 2 StPO) und die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls beantragt, obliegt die Entscheidung darüber dem für die Hauptverhandlung an diesem Wochentag im beschleunigten Verfahren zuständigen Richter.

III. Ermittlungs- und Haftsachen

- Ermittlungs- und Haftsachen, Rechtshilfesachen, auch gegen Jugendliche/Heranwachsende,
- Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebungshaftsachen) und dem PolG NW,
- alle sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem PolG NW und dem OBG NW



- Selbständige Anträge auf Vermögensabschöpfung nach § 76a StGB

Abteilungen 22, 27 und 46

Zuständigkeiten bezüglich der an den jeweiligen Wochentagen eingehenden Sachen – soweit Werktag:

Wochentag	Dezernent	Vertreter
Montag	Richterin Schmidt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richter am Amtsgericht Voosen 2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster 3. Richterin am Amtsgericht Hadrian
Dienstag	Richter am Amtsgericht Conrad	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richter am Amtsgericht Dr. van Endern 2. Richterin am Amtsgericht Hadrian 3. Richter am Amtsgericht Voosen
Mittwoch	Richter am Amtsgericht Voosen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richterin am Amtsgericht Wecker 2. Richter am Amtsgericht Conrad 3. Richter am Amtsgericht Dr. van Endern
Donnerstag	Richter am Amtsgericht van Endern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richter am Amtsgericht Conrad 2. Richter am Amtsgericht Voosen 3. Richterin am Amtsgericht Hadrian
Freitag	Richterin am Amtsgericht Hadrian	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richterin Schmidt 2. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster 3. Richter am Amtsgericht van Endern

Ein hiernach zuständig gewordener und mit der Sache tatsächlich befasster Richter bleibt auch für weitere, bis zur Erhebung der öffentlichen Klage anfallenden Geschäfte, insbesondere betreffend Anträge auf Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, auf Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen sowie auf Haftprüfung, zuständig.



Die vorangehende Regelung gilt auch, soweit ein Richter, der zugleich ordentlicher Dezernent für Ermittlungs- und Haftsachen ist, im Rahmen des richterlichen Bereitschaftsdienstes nach Abschnitt B II oder III erstmals mit einer Sache befasst worden ist. Andernfalls gilt eine erstmals im Bereitschaftsdienst eingegangene Sache für alle weiteren, in diesen Sachen vom Ermittlungsrichter vorzunehmenden Geschäfte als am auf den Bereitschaftsdienst folgenden Werktag eingegangen und ist durch den für diesen Werktag zuständigen ordentlichen Dezernenten für Ermittlungs- und Haftsachen weiterzubearbeiten.

IV. Jugendschöffengerichtssachen

Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts

Abteilung 47: Richterin am Amtsgericht Wecker

im Buchstabenbereich L-Z

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richter am Amtsgericht Voosen

Abteilung 49: Richter am Amtsgericht Voosen

im Buchstabenbereich A-K

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schneiderei-Köster
2. Richterin am Amtsgericht Wecker

V. Jugendrichtersachen

- Geschäfte des Jugendrichters in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- Jugendschutzsachen,
- Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- Entscheidungen in Verfahren nach §§ 81 und 153 ff. StPO (Gs),
- Entscheidungen in Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion (§§ 87g ff. IRG), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind



Abteilung 59: Richter am Amtsgericht Conrad

im Buchstabenbereich A - O/Ö, S, T und U/Ü

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Hadrian

Abteilung 60: Richter am Amtsgericht Conrad

im Buchstabenbereich P-R und V-Z

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Hadrian

H. Sonstiges

I. Zuständigkeitsfragen

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RpfLG):

Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner

II. Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner



III. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss

1. Erwachsenenstrafsachen

Richter am Amtsgericht Voosen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richter am Amtsgericht Conrad

2. Jugendstrafsachen

Richterin am Amtsgericht Wecker

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Voosen
2. Richter am Amtsgericht Conrad

IV. Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW

Abteilung 1: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner

V. Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden

Gerichtet an Notare, deren Amt erloschen ist oder die ihren Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt haben (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO)

Abteilung 1: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Teschner



VI. Aufgaben des Güterrichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Abteilung 4: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Bruckmann
2. Richterin am Amtsgericht Wecker

I. Anlagen

I. Bereitschaftsdienstplan an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

II. Bereitschaftsdienstplan Werktäglicher Bereitschaftsdienst

Oberhausen, 20.12.2017

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Happe
Direktor des Amtsgerichts

Teschner
Richterin am Amtsgericht

Schneiderei-Köster
Richterin am Amtsgericht

Dr. Bonifacio
Richter am Amtsgericht

Voosen
Richter am Amtsgericht

Bruckmann
Richter am Amtsgericht

Wecker
Richterin am Amtsgericht